

## **Vertrag PROXESS Business Partner (Tipp Partnerschaft)**

zwischen

**PROXESS GmbH  
Untere Hauptstraße 1-5  
78604 Rietheim-Weilheim**

im Folgenden "PROXESS" genannt

und der

**Firma  
Straße  
Plz, Ort**

im Folgenden "Partner" genannt

MUSTER

### § 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag hat zum Zweck die Zusammenarbeit zwischen PROXESS als Lizenzgeber und Business Partner auf dem Gebiet des Vertriebes von Produkten von PROXESS zu regeln. Grundlage für die Geschäftsbeziehung ist dieser Vertrag, der die grundsätzlichen Rechte, Pflichten und Konditionen der Vertragspartner regelt.

### § 2 Stellung des Partners

Der Business Partner ist ein selbständiger Partner von PROXESS, der entsprechend seiner Autorisierung als Tipgeber tätig wird. PROXESS Business Partner nennt PROXESS den Interessenten. Die Kontaktaufnahme und Bearbeitung über die Beratung, Ist-Analyse, Konzeption, Auftragserteilung, Pflichtenheft bis hin zur Auftragsabwicklung erfolgt durch PROXESS.

### § 3 Aufgaben von PROXESS

Zur Unterstützung des Vertriebes von PROXESS Business Partner verpflichtet sich PROXESS geeignete Medien (z.B. Folien, Präsentationen etc.) Werbematerial, Informationsunterlagen etc. zu den Produkten von PROXESS zur Verfügung zu stellen. PROXESS unterstützt PROXESS Business Partner durch geeignete Marketingmaßnahmen und wird die Zusammenarbeit mit Verbänden und anderen Multiplikatoren unterstützen.

PROXESS garantiert für mindestens 3 Jahre nach Freigabe des jeweiligen Release die Pflege und Weiterentwicklung des jeweiligen Produktes hinsichtlich Lauffähigkeit und Fehlerbehebung. PROXESS übernimmt die Lizenzierung der PROXESS Software beim Endkunden. Die Softwarewartung wird beim Enduser durch PROXESS durchgeführt. Es wird ein Softwarewartungsvertrag zwischen PROXESS und dem Enduser geschlossen.

### § 4 Aufgaben des Partners

Der Business Partner wird sich werblich als Partner von PROXESS darstellen. Die Homepage vom Business Partner und die von PROXESS müssen einen entsprechenden Link zum Partner enthalten. Die Aussagen zu PROXESS und den Produkten von PROXESS benötigen eine Genehmigung, sofern sie nicht auf freigegebenen Unterlagen und Informationen von PROXESS beruhen.

Der Business Partner räumt PROXESS das Recht ein, den Business Partner mit Firmennamen /-logo auf der Homepage als Partner zu nennen. Darüber hinaus räumt der PROXESS Business Partner das kostenlose, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, gemeinsam umgesetzte Projekte, unter Nennung des Kunden- und Partnernamen sowie deren Logos, erstellter Fotos, Videos oder anderer Materialien inklusive ggf. enthaltener wörtlicher Zitate ganz oder teilweise sowohl in

Print- als auch in elektronischen Medien zu publizieren, sofern die Einwilligungserklärung des Kunden rechtlich verbindlich dazu vorliegt.

Deshalb verpflichtet sich der Business Partner nach Unterzeichnung dieses Vertrages, PROXESS das Firmen Logo, sowie eine kurze Beschreibung über das Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

### § 5 Vertriebspflichten

Der Business Partner ist verpflichtet das Interesse von PROXESS als Lizenzgeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.

Er ist verpflichtet PROXESS die angeforderten Informationen zu geben, namentlich von jeder Geschäftsvermittlung und jedem Geschäftsabschluss unverzüglich Mitteilung zu machen und eventuell zugewandene Informationen über die Kreditfähigkeit des Vertragspartners weiterzuleiten, um eine ordentliche Lizenzierung der Produkte zu ermöglichen, sofern die Einwilligungserklärung des Kunden rechtlich verbindlich dazu vorliegt.

Der Business Partner hat die Verpflichtung PROXESS unverzüglich über Änderungen der Geschäftsanteile und der Geschäftsführung seines Unternehmens zu informieren.

### § 6 Vertriebsrechte

Der PROXESS Business Partner ist nicht berechtigt über Produktunterlagen hinausgehende, verbindliche Zusagen bezüglich der Produkteigenschaften und Strategien von PROXESS, ohne dessen schriftliche Zustimmung zu treffen.

### § 7 Kundenbetreuung

PROXESS darf Kunden vom Business Partnern zum zentralen Kundentag einladen und Informationen PROXESS News zusenden, sofern die Einwilligungserklärung des Kunden rechtlich verbindlich dazu vorliegt.

### § 8 Eigennutzung

Business Partner ist verpflichtet, die PROXESS Software im eigenen Unternehmen zu nutzen. Die Beauftragung muss nach Zeichnung des Partner Vertrags erfolgen. (siehe PROXESS Partner Programm zu Punkt 4.8.Eigennutzung/ Investition)

Die nachfolgenden Sonderkonditionen werden nur bei der Beauftragung von mindestens drei PROXESS Lizenzen gewährt:

PROXESS Software:	100%	Fremd Software:	20%
-------------------	------	-----------------	-----

PROXESS Softwarewartungsvertrag:	100%	Fremd Softwarewartungsvertrag:	15%
PROXESS Arbeitszeit Consulting:	10%	Fremd Arbeitszeit Consulting:	0%
PROXESS Arbeitszeit Entwicklung:	10%	Fremd Arbeitszeit Entwicklung:	0%
PROXESS Arbeitszeit Technik:	10%	Fremd Arbeitszeit Technik:	0%
PROXESS Schulungen:	0%	Fremd Schulungen:	0%
PROXESS Endanwenderschulung:	0%	Fremd Endanwenderschulung:	0%
./.		Fremd Hardware:	0%
./.		Fremd Hardwarewartungsvertrag:	0%
Bitte entnehmen Sie dem Partnerportal unsere aktuelle Eigen- und Fremdsoftware Übersicht.			

Bei der Nutzung über das Vertragsende hinaus, fallen 50% des regulären Listenpreises an. Ferner ist der Abschluss eines Softwarewartungsvertrages zu den aktuell gültigen Konditionen erforderlich.

## § 9 Vertraulichkeit

Der Business Partner verpflichtet sich ihm eventuell bekannt gewordene betriebsinterne vertrauliche Daten von PROXESS sowie Details über Programmcodes während und nach Beendigung der Vertragsperiode nicht an Dritte weiterzugeben.

## § 10 Datenschutz

Der Business Partner ist damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehung und auf der Grundlage der DSGVO nach Art. 6 Abs. 1 lit. a,b,c firmenbezogene Kundendaten der Lizenznehmer gespeichert, verarbeitet und an Unterauftragnehmer weitergegeben werden, wenn dies zur Erfüllung des Auftrages zwingend notwendig ist.

Im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung gelten der Partner und die PROXESS GmbH gemäß Art.26 DSGVO als Gemeinsame Verantwortliche. Deshalb werden der Partner und die PROXESS GmbH untereinander einen Vertrag gemäß Art. 26 DSGVO abschließen. Dieser wird Bestandteil der Tipp Partnerschaft. Eine entsprechende Vorlage wird von der PROXESS GmbH zur Verfügung gestellt.

Davon unabhängig verpflichten sich beide Parteien auf Anforderung des Kunden, mit diesem einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach DSGVO Art. 28 abzuschließen.

## § 11 Hardware - Geschäft

PROXESS ist berechtigt bei Interessenten und Kunden von PROXESS Business Partnern Hardware Geschäfte mit Endusern zu tätigen.

## § 12 Enduser - Preise

Gegenüber dem Endkunden gelten jeweils die am Tag der Bestellung von Business Partnern gültigen Endkundenpreise von PROXESS. Basis sind die Preislisten und Ergänzungen, entsprechende Vertriebsmitteilungen bzw. Mitteilungen von PROXESS.

## § 13 Konditionen

Die Nachlässe bzw. Provisionen sind jeweils wie folgt geregelt. Sie werden dem Business Partner nach der Installation und vollständigen Rechnungsbegleichung durch den Endkunden gutgeschrieben und ausbezahlt. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Wird für den Endkunden ein Mietvertrag geschlossen, erfolgt die Provisionsabrechnung am Kalenderjahresende. Die Provision wird analog der Vertragslaufzeit gezahlt, jedoch maximal 5 Jahre. Preisbasis ist der an den Kunden berechnete Mietpreis. Die vereinbarten Konditionen gelten ausschließlich auf den Erstauftrag, Folgegeschäfte die PROXESS mit dem Endkunden tätigt sind davon ausgeschlossen. Die Konditionen gelten auch für den Fall, wenn PROXESS einen Tipp an den Business Partner weiterleitet.

Preisbasis ist jeweils der Endkundenpreis von PROXESS. Der Business Partner erhält folgende Vergütungen auf den Endkundenpreis:

PROXESS Software:	10%	Fremd Software (siehe Anlage 6):	5%
PROXESS Softwarewartungsvertrag:	0%	Fremd Software Wartungsvertrag:	0%
PROXESS Arbeitszeit Consulting:	0%	Fremd Arbeitszeit Consulting:	0%
PROXESS Arbeitszeit Entwicklung:	0%	Fremd Arbeitszeit Entwicklung:	0%
PROXESS Arbeitszeit Technik:	0%	Fremd Arbeitszeit Technik:	0%
PROXESS Schulungen:	0%	Fremd Schulungen:	0%
PROXESS Endanwenderschulung:	0%	Fremd Endanwenderschulung:	0%
./.		Fremd Hardware:	0%
./.		Fremd Hardwarewartungsvertrag:	0%

## § 14 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB's)

Es gelten die jeweils gültigen AGB's von PROXESS. Eine aktuelle Version liegt bei und ist Vertragsbestandteil.

## § 15 Gewährleistung

Die Gewährleistung erfolgt entsprechend den jeweils gültigen AGB's von PROXESS.

## § 16 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende per eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

## § 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages ungültig sein oder werden, hat dies nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Beide Parteien werden sich in dem Falle um eine dem Geist dieses Vertrages entsprechend neue Formulierung bemühen.

## § 18 Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Rietheim-Weilheim. Gerichtsstand ist das für den Firmensitz zuständige Gericht.

## § 19 Unterzeichnung

Nachtrag  
PROXESS Business Partner  
(Tipp Partnerschaft)

Interessentenvermittlungen müssen bei Ihren Partnermanager in schriftlicher Form angemeldet werden, nach interner Prüfung und Einstufung wird die Vermittlungsprovision systemseitig hinterlegt.

Im Falle, dass die PROXESS GmbH bei den vermittelten Interessenten bereits einen Termin oder/ und ein Angebot erstellt hat, kann keine Provision gewährt werden.

Ihr Partnermanager übernimmt die Verteilung an den Direktvertrieb. Unser regionaler Vertriebsmitarbeiter ist hauptverantwortlich für das Projekt zuständig.

Wir werden uns zum weiteren Verlauf und den jeweiligen Prozessschritten mit Ihnen in Verbindung setzen.

Für die vertriebliche Qualifizierung ist es erforderlich das der persönliche Kontakt zum Interessenten hergestellt wird. Eine Teilnahme bei allen DMS relevanten Terminen und die sich daraus ergebenden Themen wird vorausgesetzt.

- bei der technischen Verifizierung werden die Anforderungen auf Hinblick Machbarkeit und der verbundenen Aufwendungen und Kosten eruiert. Die Terminierung wird durch Ihren Ansprechpartner koordiniert, sodass die technische Überprüfung durch unseren Consultant in Verbindung unserer externen Partner ermittelt und sichergestellt werden kann.

## Gestalten Sie Ihre Dokumentenprozesse von morgen

- nachdem die vertriebliche und technische Ebene und die damit verbundenen Anforderungen in Verbindung der technischen Gewährleistung auf Machbarkeit, Aufwendungen und der Kosten verifiziert wurde, kann ein qualifiziertes Angebot erstellt werden.
- im Pflichtenheftgespräch ist die Teilnahme unserer Vertriebs- und Consultingmitarbeiter und ggf. unserer externen Partner zwingend erforderlich.

Bei Abweichung des o.g. Prozessablauf behalten wir uns vor die Provisionszahlung teilweise oder vollständig zurückzuhalten.

**Partner**

**PROXESS GmbH**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Stempel, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Rietheim-Weilheim, Datum, Stempel, Unterschrift

MUSTER

### Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der PROXESS GmbH

#### § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der PROXESS GmbH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners der PROXESS GmbH (im Folgenden: Besteller) werden nicht anerkannt, es sei denn die PROXESS GmbH hat der Geltung abweichender Bedingungen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der PROXESS GmbH gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung im Sinne einer Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, ohne dass in jedem Einzelfall auf ihre Geltung hingewiesen werden müsste. Sie gelten auch dann, wenn die PROXESS GmbH in Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung ohne Vorbehalt ausführt.

3. Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der PROXESS GmbH gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller gegenüber der PROXESS GmbH abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

#### § 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Erst der Auftrag des Bestellers gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus dem Auftrag nicht ausdrücklich anderes ergibt, kann die PROXESS GmbH das Vertragsangebot des Bestellers innerhalb von vier Wochen annehmen.

2. Ein Auftrag des Bestellers gilt nur und erst dann als angenommen, wenn ihn die PROXESS GmbH in Textform bestätigt oder die bestellte Lieferung oder

Leistung erbringt oder die Erfüllung so anbietet, wie sie zu bewirken ist.

3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße und sonstige Beschreibungen der Ausführung im Angebot, im Pflichtenheft oder in Prospekten stellen keine Beschaffensvereinbarung dar. Die PROXESS GmbH ist berechtigt, von vorgenannten Beschreibungen des Angebotes oder des Pflichtenheftes abzuweichen, wenn die Abweichung unerheblich ist und die Eignung zur vom Vertrag vorausgesetzten Verwendung nicht eingeschränkt ist.

4. Nachträgliche Änderungen des Auftrages durch den Besteller sind nur wirksam, wenn die PROXESS GmbH sie dem Besteller in Textform bestätigt oder den geänderten Auftrag ausführt. Etwasiger Mehraufwand, der der PROXESS GmbH durch die Auftragsänderung entsteht, kann dem Besteller auch dann zusätzlich in Rechnung gestellt werden, wenn hierüber keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

#### § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Preise von der PROXESS GmbH. Vereinbarte Preise sind unverpackt, ab Werk in Weilheim und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu verstehen.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen der PROXESS GmbH zehn Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3. Bei mehreren fälligen Forderungen ist die PROXESS GmbH berechtigt, trotz abweichender Bestimmungen des Bestellers, eingehende Zahlungen zuerst auf diejenigen Forderungen, welche der PROXESS GmbH die geringere Sicherheit bieten, und unter gleich sicheren auf die jeweils ältesten Forderungen zu verrechnen. Sind bereits Zinsen und Kosten angefallen, ist die PROXESS GmbH berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zu verrechnen.

4. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die PROXESS GmbH über den Betrag verfügen kann. Bei Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist.

5. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn die Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Recht zur Zurückbehaltung ist auf Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis beschränkt.

### § 4 Lieferzeit, Lieferverzug

1. Lieferfristen und Liefertermine gelten nur dann als verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung der PROXESS GmbH ausdrücklich in Textform zugesagt worden sind.

2. Der Beginn einer vereinbarten Lieferfrist setzt die Klärung aller technischen Details und die Erfüllung sämtlicher Mitwirkungsverpflichtungen des Bestellers voraus.

3. Die PROXESS GmbH kommt nicht in Lieferverzug, wenn die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den die PROXESS GmbH nicht zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat die PROXESS GmbH unter anderem höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung mit Hardware-Komponenten oder mit Software-Schnittstellen, die von der PROXESS GmbH nicht selbst hergestellt oder eingerichtet werden können, sondern mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bei Zulieferern bestellt werden. Die PROXESS GmbH wird dem Besteller Beginn und Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen.

4. Bei nachträglichen Änderungen des Auftrages und bei Verzögerungen durch Umstände, die die PROXESS GmbH im Sinne von Abs. 3 nicht zu vertreten hat, sind vereinbarte Lieferfristen oder Liefertermine ohne weiteres hinfällig und unter Berücksichtigung der bisherigen Fristen und Termine, des Aufwandes einer nachträglichen Auftragsänderung, der Dauer eines von der PROXESS GmbH nicht zu vertretenden Hindernisses und der anderweitigen Produktionsplanung von der PROXESS GmbH neu zu vereinbaren.

### § 5 Annullierungen

1. Wird ein Auftrag durch den Kunden annulliert, behält sich die PROXESS GmbH das Recht vor, dadurch entgangenen Gewinn geltend zu machen. In jedem Fall sind Kosten und Aufwände, die bereits angefallen sind, und Preiserhöhungen infolge Auftragsreduktion vom Kunden zu übernehmen. § 6 Versand, Gefahrenübergang

1. Der Versand von Hardware-Komponenten erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht insoweit stets, auch wenn weitere Leistungen übernommen wurden, mit der Absendung der Ware auf den Besteller über.

2. Falls sich der Versand ohne Verschulden der PROXESS GmbH verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

3. Die PROXESS GmbH ist berechtigt, die Sendung auf Kosten des Bestellers gegen Transport-, Bruch- und Feuerschaden zu versichern. Eine Verpflichtung zur Versicherung besteht nicht, solange der Besteller eine Versicherung nicht in Textform verlangt.

### § 7 Schutzrechte, Software

1. Die gewerblichen Schutzrechte an den von der PROXESS GmbH gestalteten Entwürfen, Zeichnungen und an Software und Dokumentationen (Know-how der PROXESS GmbH) stehen der PROXESS GmbH zu, auch dann, wenn der Besteller hierfür die Kosten übernommen hat. Das Know-how der PROXESS GmbH darf Dritten ohne schriftliche Zustimmung der PROXESS GmbH nicht zugänglich gemacht werden.

2. Soweit im Lieferumfang der PROXESS GmbH Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt. Die Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

3. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§69 a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln.

4. Alle sonstigen Rechte an der Software und ihrer Dokumentation einschließlich der Kopien bleiben

bei der PROXESS GmbH bzw. beim Softwarelieferanten der PROXESS GmbH. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

### § 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die PROXESS GmbH behält sich das Eigentum und sämtliche Rechte an gelieferten Gegenständen vor bis zur vollständigen Bezahlung unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Liefervertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Besteller (gesicherte Forderungen).

2. Der Besteller ist zu Verfügungen über das Vorbehaltseigentum der PROXESS GmbH nicht berechtigt. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden, noch zur Sicherheit abtreten. Bei Pfändungen sowie bei Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er die PROXESS GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die PROXESS GmbH berechtigt, vom Besteller die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

4. Auf Verlangen des Bestellers gibt die PROXESS GmbH Sicherungsrechte nach Abs. 1 nach eigener Wahl frei, soweit der Sicherungswert die gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt und die Sicherungsrechte teilbar sind.

### § 9 Mängelrechte

1. Die PROXESS GmbH gewährleistet, dass die Liefergegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate. Sie beginnt mit Gefahrübergang.

2. Der PROXESS GmbH steht das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung zu.

3. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden von der PROXESS GmbH nicht übernommen, soweit sie darauf beruhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.

4. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Sachmangels gelten die Beschränkungen nach §9.

### § 10 Haftungsbeschränkung

1. Die PROXESS GmbH haftet dem Besteller nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch vorsätzlich oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen der geschäftsführenden Organe oder von leitender Angestellter von der PROXESS GmbH verursacht werden. Soweit die Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, haftet die PROXESS GmbH nur bei Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

2. Eine weitergehende Schadensersatzhaftung wegen Pflichtverletzungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

### § 11 Sonstiges

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung ist Rietheim-Weilheim.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, für sämtliche Streitigkeiten aus der

3. Geschäftsbeziehung ist das für den Sitz von der PROXESS GmbH in Rietheim-Weilheim zuständige Gericht. Die PROXESS GmbH ist jedoch berechtigt, den Besteller auch am allgemeinen Gerichtsstand des Hauptsitzes des Bestellers zu verklagen.

4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

5. Soweit einzelne Bestimmungen des Vertragsverhältnisses unwirksam oder undurchführbar sind, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die PROXESS GmbH und der Besteller verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am besten entspricht.